

Nachtrag vom 06.01.2023

mit Wirkung zum 01.02.2023

zur Fortschreibung der § 301 – Vereinbarung

zur Umsetzung des Zuschlags gem. § 4a Abs. 4 KHEntgG zur
Sicherstellung und Förderung der Kinder- und
Jugendmedizin

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1 und 2:

Der Nachtrag ermöglicht die im Krankenhaus–Pflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) vorgesehene Abrechnung eines Zuschlages zur Sicherstellung und Förderung der Kinder– und Jugendmedizin. Hierfür wird ein Entgeltschlüssel (47100045) bereitgestellt, der ab dem 1.2.2023 übermittelt werden kann und für Fälle mit einem Aufnahmedatum ab 1.1.2023 anwendbar ist. Der Zuschlag ist ausschließlich auf Fälle von Patienten im Alter von über 28 Tagen und unter 16 Jahren anzuwenden.

Nachtrag 3:

Der Nachtrag enthält das zugehörige Berechnungsschema, welches die für die Zuschlagsberechnung relevanten Entgeltarten getrennt nach den Regelungen für Fallpauschalenabrechnungen und Entgelten in fall– bzw. tagesbezogenen Entgelten für Besondere Einrichtungen differenziert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Zuschlag nach § 4a KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (wirksam ab 1.2.2023, anwendbar auf Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023)

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag
	47XXXXXX	reserviert (extern)
		3. Stelle
	1	Zuschlag
		4. -8. Stelle
		...
		00044 Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentual, COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)
		<u>00045</u> <u>Zuschlag gem. § 4a KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)</u>

Nachtrag 2 Ausprägung Entgeltartenschlüssel in Anhängen**Anhang B Teil I:***wird wie folgt ergänzt:*

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
<u>47100045</u>	<u>Zuschlag gem. § 4a KHEntgG § zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)</u>	<u>01.01.2023</u>	<u>31.12.9999</u>

Nachtrag 3 Berechnungsschema für Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (wirksam ab 1.2.2023, anwendbar auf Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023)

Anhang 1 Berechnungsschema für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Für die Berechnung des Zuschlages nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

47100045 ⇒ 01.01.2023 – 31.12.9999 (abrechenbar ab 1.2.2023 für Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023 bei Patienten im Alter > 28 Tagen und <16 Jahren)

1. Für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel „47100045“ festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

Zuschlag bei Abrechnung einer Fallpauschale

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV

Zuschlag bei Abrechnung fall- oder tagesbezogener Entgelte für Besondere Einrichtungen

85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG
89xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher vom-Hundert-Wert / 100

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zuschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen